

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 104/12 B

L 4 KR 466/11 (Bayerisches LSG)
S 3 KR 1191/09 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme in Marienbad/Tschechien zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien die Erkrankungen des Klägers, insbesondere die chronische Niereninsuffizienz, der Diabetes Mellitus, die arterielle Hypertonie, Hyperurikämie und Hypolipoproteinämie, die Adipositas und Aortenstenose fachärztlich ambulant zu behandeln. Einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme bedürfe es nicht (*Urteil vom 9.8.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG ist die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils - hier: 24.8.2012 - zu begründen. Der Kläger hat die Beschwerde jedoch nicht innerhalb der am 24.10.2012 abgelaufenen Frist begründet, sondern erst am 26.10.2012. Die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht erfüllt.
- 4 Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (§ 67 Abs 1 und Abs 2 S 1 und 2 SGG). Auch für die Versäumung der Begründungsfrist für eine Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (*vgl zB BSG Beschluss vom 8.9.2010 - B 14 AS 96/10 B - Juris RdNr 5 mwN*).
- 5 Der Kläger legt indessen nicht dar, dass er ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist für die Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde einzuhalten. Eine Säumnis ist schuldhaft, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten ist (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 67*



Nr 7 RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 3 mwN). Das Verschulden eines Bevollmächtigten ist dem vertretenen Beteiligten stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO; vgl BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60). Für ein Verschulden von Hilfspersonen des Bevollmächtigten gilt dasselbe dann, wenn dieses vom Bevollmächtigten selbst zu vertreten, also als dessen eigenes Verschulden anzusehen ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14). Das Verhalten des Prozessbevollmächtigten ist dagegen nicht schuldhaft, wenn er darlegen kann, dass es zu einem Büroversehen gekommen ist, obwohl er alle Vorkehrungen getroffen hat, die nach vernünftigem Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind, und dass er durch regelmäßige Belehrung und Überwachung seiner Bürokräfte für die Einhaltung seiner Anordnungen Sorge getragen hat (vgl BFH Beschluss vom 11.2.2003 - VII B 118/02 - BFH/NV 2003, 801; BSG Beschluss vom 11.12.2008 - B 6 KA 34/08 B - Juris RdNr 7). Daran fehlt es.

- 6 Den Prozessbevollmächtigten des Klägers trifft ein dem Kläger zuzurechnendes Organisationsverschulden. Die Nichteinhaltung der Beschwerdebegründungsfrist beruht darauf, dass er es versäumt hat, durch eine zweckmäßige Büroorganisation, insbesondere hinsichtlich der Fristen- und Terminüberwachung und der Erledigungs- und Ausgangskontrolle, ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Fristversäumnissen zu treffen. Er legt nicht dar, etwa dahingehend oder vergleichbar Vorsorge getroffen zu haben, dass im Fristenkalender die Handlungen zur Fristwahrung nur dann und von demjenigen verantwortlich und überprüfbar eingetragen werden dürfen, der sie selbst ausgeführt hat. Eine sorgfältige Organisation und Überwachung der Fristen-, Erledigungs- und Ausgangskontrolle hätte es vermieden, dass die Bürovorsteherin im Fristenkalender eine Frist als beachtet streicht, ohne das hierfür Erforderliche selbst ausgeführt zu haben.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

